

31.

Decret an die Stände,

die Errichtung eines Gebäudes in Berlin für den Gebrauch der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Gesandtschaft betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 1. November 1877.

Seine Königliche Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anlage eine Mittheilung über die mit Vorbehalt der ständischen Genehmigung erfolgte Erwerbung eines Bauplatzes in Berlin zu einem Gebäude für den Gebrauch der Bevollmächtigten zum Bundesrathe und der Gesandtschaft und über die beabsichtigte Errichtung eines solchen Gebäudes zugehen und sehen einer Erklärung hierauf in Guld und Gnaden entgegen.

Dresden, am 24. October 1877.

Albert.



Hermann von Nostitz-Ballwitz.

Eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung seit der Vereinigung der Deutschen Staaten im Reichsverbande ist unzweifelhaft die, ihre Vertretung im Bundesrathe so wirksam und tüchtig als möglich zu gestalten.

Daß jeder Bundesstaat sich diese Aufgabe stelle, liegt nicht blos im Interesse des betreffenden Bundesstaates, sondern auch in dem Interesse der Gesetzgebung und Verwaltung des Reiches. Es handelt sich hierbei an erster Stelle um die Wahl der für die Vertretung im Bundesrathe — soweit nicht die ständigen Vertreter, der Gesandte und der Militärbevollmächtigte in Frage sind, je nach der Natur der Berathungsgegenstände — geeigneten Persönlichkeiten, demnächst aber auch darum, den Bundesrathsbevollmächtigten die äußeren Hilfsmittel zu gewähren, deren sie zu erfolgreicher Lösung ihrer Aufgabe nicht entrathen können.

Der Umfang, den die Geschäfte des Bundesrathes nach und nach genommen, und der Geschäftsgang bei demselben, welcher zur Folge hat, daß die Bundesrathsbevollmächtigten oft plötzlich und ohne daß Zeit zu längerer Reisevorbereitung gegeben ist, zu einer Reise nach Berlin mit einem Aufenthalte von bald kürzerer, bald längerer Dauer gezwungen sind, hat schon vor längerer Zeit erkennen lassen, daß es für die einzelnen Bundesrathscommissare unmöglich ist, die ihnen unentbehrlichen Literalien (Bundesraths- und Reichstagsdrucksachen, Gesetzsammlungen, ständische Verhandlungen etc.) bei jeder Reise als Gepäckstücke mit sich zu führen. Andererseits stellte es sich als unerlässlich